

# Schützenbund „Westfalia“ Petershagen / Weser



---

## Satzung des Schützenbundes „Westfalia“ Petershagen / Weser

### § 1

#### Name und Sitz

Der im Jahre 1929 gegründete Bund führt den Namen  
**Schützenbund „Westfalia“ Petershagen / Weser**  
und hat seinen Sitz in  
**32469 Petershagen / Weser**

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

**Er ist nicht in das Vereinsregister eingetragen** und damit nicht rechtsfähig.

- Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vermögen des Schützenbundes beschränkt. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte nur insoweit eingehen, als er das Bundesvermögen bindet. Er hat nicht das Recht, die Bundesmitglieder zu einer persönlichen Haftung zu verpflichten.
- Die persönliche Haftung des Vorstandes nach §54 BGB für die von ihm für den Verband abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bleibt unberührt.
- Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Rechtsstreite des Bundes als Partei im eigenen Namen zu führen. Zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche des Bundes wird dem jeweiligen Vorstand das Bundesvermögen übertragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Bundes

Der Schützenbund bezweckt den Zusammenschluss von Schützenvereine im Raum der Stadt Petershagen sowie der Schützenvereine in den angrenzenden Ortschaften.

Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Der Bund will den überlieferten Schießsport ohne Unterschied des Ranges, Standes und Vermögens jedem Bürger ermöglichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugend- und Schülerarbeit
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
- die Ausrichtung von Schießwettkämpfen innerhalb des Bundes
- Ausrichtung von Schießwettbewerbe um die Wanderbanner des Bundes
- Durchführung von Verbandsfesten und Königsbällen
- Durchführung von Preisschießen
- Teilnahme an Schießwettbewerben und Veranstaltungen der Mitgliedsvereine

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten **keine** Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Ämtern sind **ehrenamtlich** tätig.

Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Bundes entstandenen Auslagen erstattet.

# Schützenbund „Westfalia“ Petershagen / Weser



## § 4

### Mitgliedschaft in anderen Institutionen

Der Schützenbund ist Mitglied im Schützenkreis Minden und damit Mitglied des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. deren Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse für ihn verbindlich sind.

Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5

### Mitgliedschaft

Der Schützenbund hat aktive Mitgliedsvereine und Ehrenmitglieder.

Mitglied des Schützenbundes kann jeder Schützenverein aus dem Raum der Stadt Petershagen und der angrenzenden Gemeinden werden, sofern er für seine Mitglieder eine entsprechende Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

## § 6

### Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag muß schriftlich erklärt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit **2/3** Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des gesamten Vorstandes (**2/3** Mehrheit) ernannt werden, wer sich im Verband besondere Verdienste erworben hat.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung oder Aufhebung des Bundes. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Bundesorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, es benötigt eine **2/3** Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Vom Austritt oder Ausschluß werden die bestehenden Verbindlichkeiten des austretenden oder ausgeschlossenen Vereins gegenüber dem Schützenbund nicht berührt.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine sind berechtigt,

- zu jeder Bundesversammlung sachkundige Vertreter zu entsenden
- vom Bund die Wahrung ihrer Interessen zu verlangen, soweit sie Angelegenheiten des Bundes betreffen
- an der Willensbildung des Bundes durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen
- an allen Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen des Schützenbundes teilzunehmen

# Schützenbund „Westfalia“ Petershagen / Weser



Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung des Schützenbundes und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
- den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,
- die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Bundes gefährdet werden könnten.
- Vorstands- und Mitgliederänderungen dem Bund am Anfang eines jeden Jahres zu melden.
- Die Ausrichtung des Bundesfestes und des Bundespreisschießen wird jeweils einem Mitgliedsvereins übertragen. Der Ausrichter wird in der Versammlung durch Los bestimmt. Diejenigen Vereine, die bereits Veranstalter waren, scheidet solange bei der Verlosung aus, bis der letzte Verein Ausrichter gewesen ist. Vereine, die in der Versammlung nicht anwesend sind, oder Vereine die auf eine Ausrichtung verzichten, lösen nicht mit. Den Verzicht auf das Auslosungsrecht eines Vereins für die laufende Ausrichtungsreihe wird dann ausgesetzt, wenn alle Vereine des Bundes als Ausrichter eines Bundesfestes bzw. Preisschießen fungiert haben, obwohl der Verein auf die Ausrichtung verzichtet bzw. nicht an der Versammlung teilnimmt. Es können auch schriftliche Anträge über die Ausrichtung gestellt werden.

## § 9

### Organe

Organe des Bundes sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## §10

### Stimmrecht

Jeder Mitgliedsverein hat bei Abstimmungen nur **eine** Stimme.

Zusätzlich haben folgende Personen ein Stimmrecht:

1. Vorsitzender
1. Schriftführer
1. Kassierer

Eine Vertretung ist **nicht** zulässig.

## §11

### Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzender
1. Schriftführer
1. Kassierer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
- die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,

# Schützenbund „Westfalia“ Petershagen / Weser



- die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
- alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem „Gesamtvorstand“ unterstützt. Dieser besteht aus:

- 1.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender
- 1.Schriftführer
- 2.Schriftführer
- 1.Kassierer
- 2.Kassierer
- 1.Schießwart
- 2.Schießwart
- 3.Schießwart
- 1.Jugend- / Schülerwart
- 2.Jugend- / Schülerwart
- 1.Damenwart
- 2.Damenwart
- Eventuell für besondere Zwecke gewählte Personen (RWK Leiter, Pressewart...)

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird alle 2 Jahre im Wechsel in der Reihenfolge:

1.Vorsitzender	2.Vorsitzender
1.Schriftführer	2.Schriftführer
2.Kassierer	1.Kassierer
2.Schießwart	1.Schießwart
3.Schießwart	2.Damenwart
1.Damenwart	1.Jugendwart
2.Jugendwart	

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Gesamtvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

Der Vorsitzende beruft die Vorstands- und die Gesamtvorstandssitzungen schriftlich unter Mitteilung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen ein und leitet sie. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Vorstand und Gesamtvorstand sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 12

### Die Mitgliederversammlung

Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die mindestens zweimal jährlich stattfindet,

- zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31. März und
- nach dem Verbandsfest

Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Vereine unter Angabe der Gründe verlangt wird.

# Schützenbund „Westfalia“ Petershagen / Weser



Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem 2.Vorsitzenden. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands sowie deren Stellvertreter
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben
- Wahl der Kassenprüfer

Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingehen.

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der dem Bund angeschlossenen Vereine anwesend ist.

## § 13

### Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die alle für drei Jahre im Wechsel gewählt werden. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

## § 14

### Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Eine geheime Wahl oder Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

Vorstandswahlen müssen geheim erfolgen, sofern mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.

Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

# Schützenbund „Westfalia“ Petershagen / Weser



## § 15

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von **2/3** der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Bundes an eine gemeinnützige Einrichtung die von der Versammlung bestimmt wird, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 16

### Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

## § 17

### Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung und der Zustimmung der Versammlung in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 25.02.1977 mit Nachtrag vom 18.02.1994 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ort, Datum

Unterschriften

A. Schäbel Aminghausen	Bosch Cammer	Schütte Depenbrock	Döhren
Stinow Hill Einigkeit Neuenknick	di. Hermeyer Frille	Ilse Ilse	Ilserheide
H.-H. Ploggenberg Jössen	Lahde Lahde	H. Tarnack Leteln	Radehorst